

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
Stand der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009		

Satzung über den Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 19.04.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige

1. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden sind, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
2. Der Regelstundensatz für die Verdienstaussfallentschädigung wird auf 15,-- € festgesetzt.
3. Auf Antrag können sie anstatt des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale erhalten, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstaussfallpauschale darf jedoch den Betrag von 25,-- € pro Stunde in keinem Fall überschreiten.
4. Die Erstattung von Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft.